

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 08. Februar 2024

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst die Bemühungen des Bundesrates, neben der notwendigen Umsetzung der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes die Verordnung in weiteren Bereichen zu aktualisieren und zu vereinfachen. Hierbei heben wir insbesondere die Anpassungen im Bereich der Saldosteuersatzmethode positiv hervor. Der Branchenverband erkennt einen grossen Mehrwert darin, die Anzahl der anwendbaren Saldosteuersätze nicht mehr zu beschränken. Damit trägt der Bundesrat der stetig wachsenden Heterogenität der Dienstleistungen gastgewerblicher Betriebe Rechnung. Die Änderung ermöglicht eine präzisere Abrechnung verschiedener Dienstleistungen nach der Saldosteuermethode. Zudem erübrigt sich eine aufwändige Aufarbeitung für Mischbranchen mit der 50-Prozent-Grenze (siehe Streichung von Art. 89).

II. Jährliche Abrechnung

Die Änderungen gemäss Art. 76a, wonach auch neu ins Mehrwertsteuerregister eingetragenen Personen 60 Tage nach Zustellung der Mehrwertsteurnummer Zeit haben, um sich direkt für eine jährliche Abrechnung anzumelden, erachtet der Branchenverband als angebracht. Bei der Widerrufung der Genehmigung der jährlichen Abrechnung schlägt GastroSuisse jedoch folgende Anpassungen vor:

Art. 76c Wechsel zur jährlichen Abrechnung (Änderungen)

² b. auf den Beginn der übernächsten Steuerperiode, wenn:

1. die steuerpflichtige Person eine zu starke Herabsetzung der Raten beantragt hat; eine solche liegt dann vor, wenn in **der laufenden drei aufeinander folgenden** Steuerperioden das Total der Raten im Verhältnis zum Steuerbetrag gemäss Abrechnung folgenden Wert unterschreitet:

Für gastgewerbliche Unternehmen, die ziemlich konstante Umsätze über mehrere Jahre generieren, dürften die Werte und Fristen des Art. 76c Abs. 2b Bst. 1 angebracht sein. Für ein neu gegründetes Unternehmen ist es hingegen äusserst schwierig, ein verlässliches Umsatzvolumen im Voraus einzuschätzen. Ebenso schwierig zu beurteilen sind die Umsätze, wenn ein solches Unternehmen eine neue

Sparte, wie beispielsweise Take Away, startet oder wenn es beispielsweise einen weiteren Gastrobetrieb übernimmt, unter derselben Firma führt und den Gesamtumsatz im Voraus angeben muss. In solchen Fällen sollte eine längere Zeitperiode für die jährliche Abrechnung gewährt werden, bevor sie aufgrund der Schwellenwerte widerrufen wird. GastroSuisse schlägt entsprechend vor, einen Widerruf der Genehmigung einer jährlichen Abrechnung erst durchzusetzen, wenn eine zu starke Herabsetzung der Raten in drei aufeinander folgenden Jahren beantragt wurde. So wird insbesondere jungen Unternehmen eine Schonfrist erteilt. Diese Fristverlängerung ist dabei nicht willkürlich, sondern deckt sich mit der Frist gemäss Art. 81 Abs. 2, wonach ein obligatorischer Wechsel von der Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode auf die Abrechnung nach der effektiven Methode vollzogen wird, wenn die Schwellenwerte ebenfalls in **drei** aufeinander folgenden Steuerperioden überschritten werden.

III. Anwendung des Saldosteuersatzes

GastroSuisse befürwortet die Ausweitung der anwendbaren Saldosteuersätze gemäss Art. 84 Abs. 1. Im Gegenzug spricht sich der Branchenverband jedoch gegen eine Änderung des Art. 79 Abs.3 aus. Neu soll im Zeitpunkt des Wechsels von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode die früher auf dem Zeitwert der Gegenstände und der Dienstleistungen in Abzug gebrachte Vorsteuer an die ESTV zurückerstattet werden. Nach dem geltenden Recht erfolgt keine Korrektur auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern. Der Branchenverband befürchtet mit dieser Änderung einen grossen bürokratischen Mehraufwand, welcher von einem Wechsel zur Saldosteuersatzmethode abschrecken könnte. Dies gilt es zu verhindern. Die neue Regelung ist mit zusätzlichen Kosten für eine MWST-Beratung, die den geschuldeten Eigenverbrauch berechnen muss, verbunden. Zudem sind GastroSuisse keine Fälle bekannt, bei welchen ein Wechsel der Abrechnungsmethode vorgenommen wurde, um dabei Liquiditätsvorteile zu gewinnen.

Auch die Änderungen des Art. 81 Abs. 5 erachtet GastroSuisse entsprechend als nicht förderlich. Nur im Fall von Investitionen im Zusammenhang mit Immobilien ist der Betrag der Einlageentsteuerung so hoch, dass die durch die Artikeländerung verursachten Zusatzkosten gerechtfertigt sind. Das ist selten der Fall, weil bei Investitionen in Bezug auf Immobilien das Gastrounternehmen in den meisten Fällen rechtzeitig auf die effektive Abrechnungsmethode umgestellt hat. Infolgedessen profitiert die KMU-Landschaft mehr vom geltenden Recht.

In diesem Zusammenhang nimmt GastroSuisse insbesondere die Änderungen des Art. 83 Abs.1 als unbefriedigend wahr. Neu müsste ein gastgewerbliches Unternehmen einen Eigenverbrauch abrechnen, weil es nach der Saldosteuersatzmethode abrechnet. Das hat zur Folge, dass der übernehmende Unternehmer neu eine MWST-Beratung benötigt, um festzustellen, ob das übernommene Unternehmen in den letzten Jahrzehnten Gegenstände bezogen hatte, die zu einer Korrektur im Eigenverbrauch führen. Der Kaufpreis müsste folgerichtig diesen Eigenverbrauch berücksichtigen, was eine Erhöhung des Kaufpreises zur Folge hätte. Die vorgeschlagene Änderung schreckt vor Übernahmen gastgewerblicher Betriebe ab, da die damit verbundenen zusätzlichen Kosten für Unternehmer in einfachen Verhältnissen, die eine Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode bevorzugen, nicht tragbar sind. Diese Massnahmen könnten die Akquisitionen von gastgewerblichen Unternehmen behindern.

Art. 79 Abs. 3 (Änderungen streichen und gemäss geltendem Recht)

Art. 81 Abs. 5 (Änderungen streichen und gemäss geltendem Recht)

Art. 83 Abs. 1 (Änderungen streichen und gemäss geltendem Recht)

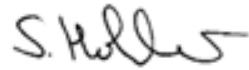
Art. 84 Abs. 1 (Übernahme der vorgeschlagenen Änderung)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse